

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die Rein Natürlich Facility Solutions GmbH (im weiteren Verlauf „Rein Natürlich“, „wir“, „uns“) wird ausschließlich auf Grundlage dieser AGB tätig. Abweichenden, entgegenstehenden, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden müssen wir zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die von Rein Natürlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden durchgeführt werden und werden hiermit Inhalt des Vertrages. Dies gilt auch für Auftrags-erweiterungen und Folgeaufträge.

2. Art und Umfang der Leistung

Die Leistungen werden wie im Angebot bzw. Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftrags-änderungen bzw. –erweiterungen werden nur gültig, wenn sie schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden. Auch eine etwaige Reduzierung der Leistung ist uns fristgerecht ein Monat vor Inkrafttreten mit genauem Beginn- und Endzeitpunkt bekannt zu geben.

Sollte sich herausstellen, dass die vom Auftraggeber angegebenen Flächenmaße nicht der Realität entsprechen, behalten wir uns das Recht auf eine dementsprechende Nachverrechnung vor.

Etwaige Zusatzleistungen (Regiearbeiten) werden vor der Durchführung mit dem Auftraggeber vereinbart. Die veranschlagten und anschließend vom Auftraggeber bestätigten Aufwendungen werden auf Basis des entsprechenden Regiestundensatzes in Rechnung gestellt.

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart verstehen sich unsere Monatspauschalen

gleichbleibend, egal ob der Reinigungstag dabei auf einen Feiertag fällt und daher nicht durchgeführt wird. Sollten Sie im Falle einer durch Feiertag entfallenen Reinigung diese vor oder nach dem Feiertag wünschen, so kommt diese Reinigung zusätzlich, aliquot zur Verrechnung.

Betriebsurlaube oder Reinigungsausfälle, die über einen längeren Zeitraum als drei zusammenhängende Werktage hinausgehen, werden bei rechtzeitiger schriftlicher Bekanntgabe zumindest vier Wochen vor dem Reinigungsausfall vom Monatspauschalpreis aliquot in Abzug gebracht.

Das vereinbarte Entgelt bezieht sich nur auf übliche, jedoch nicht auf sonstige Verschmutzungen. Unter sonstigen Verschmutzungen sind insbesondere ekel-erregende Verschmutzungen, giftige und gesundheitsgefährdende Verschmutzungen, Verschmutzungen nach Durchführung von Bauarbeiten und Verschmutzungen, die mit Speziallösungsmitteln behandelt werden müssen, zu verstehen.

3. Leistungserbringung

Der Auftraggeber hat seine Mitarbeiter vom Umfang der Tätigkeiten sowie von den Einsatzzeiten der Rein Natürlich Mitarbeiter zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass unsere Mitarbeiter ihre Arbeit ungestört ausführen können.

Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten müssen geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung des Reinigungsmaterials vorhanden sein. Weiters müssen eine geeignete Waschmöglichkeit bzw. ein Anschluss für eine Waschmaschine zur Verfügung gestellt werden, die die Reinigung der verwendeten Tücher und Mopp ermöglicht.

Der Kunde verpflichtet sich Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen. Weiters werden sämtliche Verbrauchsmaterialien wie z.B. WC-Papier,



Papierhandtücher, Handseife, Händedesinfektionsmittel, Geschirrspülmittel, Geschirrspültabs, Klarspüler, Entkalkungsmittel für Küchengeräte, etc. vom Kunden beigestellt.

Sollte der Kunde den Einsatz von Spezialreinigungsmitteln wünschen, (z.B. spezielle Bodenpflegemittel) müssen diese für Rein Natürlich zur Verfügung gestellt werden.

Sollte für die Durchführung von Sonderreinigungsarbeiten eine Steighilfe benötigt werden, wird diese vom Auftraggeber beigestellt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die dafür anfallenden Kosten weiterverrechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit Rein Natürlich zusammenzuarbeiten. Dabei sind die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und Informationen über potenzielle Gefahren der Arbeitsstätte einander, ihren Mitarbeitern und Belegschaftsorganen gegenüber weiterzugeben. Rein Natürlich ist Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

Der Kunde hat im Einvernehmen mit Rein Natürlich die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und für die Durchführung zu sorgen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, für eine entsprechende Unterweisung der Rein Natürlich Mitarbeiter zu sorgen.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Leistungen von Rein Natürlich gelten bei als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Ein Mangel gilt als unverzüglich bekanntgeben, wenn dieser am Auftragschein oder unmittelbar nach der Reinigung an office@reinnatuerlich.at gemeldet wird. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben sein. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mangelbehebung nicht ein.

Soweit wir haften, kann nur Geldersatz bis zur Höhe des Zeitwertes verlangt werden; eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden, wie Ertrags- und Verdienstausschlag oder Regressansprüche Dritter, besteht nicht.

Bei einmaligen Leistungen (z.B. Sonderreinigung) erfolgt die Fertigstellung durch den Auftragnehmer, ggf. auch abschnittsweise täglich. Die Abnahme durch Dritte wird ausgeschlossen. Kommt der Auftraggeber der Abnahme nicht nach, gilt die Leistung als abgenommen.

Werden vom Auftraggeber bei der festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen nicht weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung/Haftung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit zur Ausführung der Dienstleistung getroffen hat.

Sollten sich Mörtel- oder Putzspritzer auf zu reinigenden Glas- oder Fensterflächen befinden, so gelten diese Glas- und Fensterflächen als bereits beschädigt, da es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, diese ohne Schäden (Kratzspuren bedingt durch Quarzsand) zu entfernen. Jegliche Haftung für Schäden durch Kratzspuren wird daher von vornherein ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf versteckte Produktions- bzw. Herstellungsrückstände sowie auf Härtings- oder Wärmebehandlungen der Glasscheiben zurückzuführen sind. Die Glas- und Fensterreinigung wird von uns fachgerecht mit Glashobelklinge, Portalbürste bzw. Einwaschstrip und Abzieher durchgeführt. Mit diesen Werkzeugen ist es (sofern das Glas vor Durchführung der Reinigung nicht bereits durch Putz- oder Mörtelspritzer oder durch andere Verunreinigungen wie z.B. Herstellungs- bzw. Produktionsrückstände verunreinigt oder beschädigt war) nicht möglich, Glas zu zerkratzen.



Vor Beginn der Glasreinigungsarbeiten sind wir schriftlich darüber zu informieren, ob und bei welchen Glasflächen es sich um Einscheibensicherheitsglas (ESG) handelt, da dieses eine geringere Härte aufweist und daher selbst bei Verschmutzung mit kleinen Staubkörnern und Sand Kratzer entstehen können. Es wird daher von uns in diesen Fällen keine Haftung übernommen, unabhängig davon wer Verursacher der zerkratzten Glas- und Fensterflächen ist.

Rein Natürlich haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind.

Höhere Gewalt, Epidemien und Pandemien, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrern entbinden uns von der übernommenen Verpflichtung bzw. gestatten uns eine Neufestsetzung der vereinbarten Leistungsfrist.

5. Preise

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und die gesetzliche Mehrwertsteuer ist, falls nicht anders angegeben, noch hinzuzurechnen.

Die Preise basieren auf den Lohn- u. Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung.

In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- u. Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und -maschinen enthalten.

Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger festgelegte Erschwernis-, Gefahren- u. Schmutzzulage, die Haftpflicht- u. Unfallversicherung inbegriffen.

Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission des BMWA oder einer

gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.

Von Rein Natürlich gelieferte Waren oder Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Rein Natürlich; dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen Erlös, den der Auftraggeber aus einer allfälligen Weiterveräußerung der Waren erzielt.

Die Lieferung von Waren und Produkten erfolgt auf Kosten des Kunden. Rein Natürlich behält sich vor, bei Annahmeverzug den entstandenen Schaden zu berechnen.

Gutschriften für unbenutzt zurückgegebene Ware oder Produkte sind nicht möglich.

6. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zu bezahlen. Skontobezüge werden, sofern nicht schriftlich mit dem Kunden vereinbart, nicht anerkannt.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Mahn- und Inkassospesen verrechnet. Für den Fall des Verzuges ist der Kunde verpflichtet, sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten für Inkassobüros an Rein Natürlich zu refundieren.

Für den Fall, dass der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, ist Rein Natürlich berechtigt, sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen ihrerseits, ohne Setzung einer Frist einzustellen und nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder ihre weitere Tätigkeit von der Begleichung des aushaftenden Entgelts und der prompten Vorauszahlung des Entgelts für die nächste Leistungserbringung abhängig zu machen.

Der säumige Kunde ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehenden Schäden allein verantwortlich.



Das Recht des Kunden, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche aus sonstigen Gründen einzubehalten, ist ausgeschlossen

Wird gegen den Kunden der Konkurs beantragt oder eröffnet oder stellt dieser einen Ausgleichsantrag, so verpflichtet er sich, Rein Natürlich unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle ist der Auftragnehmer berechtigt, die Dienstleistung sofort einzustellen und erhält das gesamte vereinbarte offene Entgelt.

7. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeiter von Rein Natürlich für den eigenen Betrieb (Eigenreinigung) oder für ein anderes Reinigungsunternehmen (Wechsel des Reinigungsunternehmens) nicht abzuwerben oder einzustellen. Dies gilt während des aufrechten Vertragsverhältnisses und darüber hinaus über die Dauer von 1 Jahr nach Beendigung des Vertrages. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung verpflichtet sich der verstoßende Vertragspartner, eine Pönale von 6 Brutto Monatsentgelte der jeweiligen Arbeitskraft, jedoch mindestens 10.000,00 EUR an den Vertragspartner zu bezahlen, wobei diese Pönale nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

8. Weitergabe

Wir sind jederzeit berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch von uns beauftragte Subauftragnehmer, die über die nötige Kompetenz und Schulung verfügen, zu erbringen.

Das Auftragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden bleibt in diesem Falle unverändert bestehen. Rein Natürlich haftet nicht für etwaige nicht ordnungsgemäß angemeldete Mitarbeiter des Subunternehmers.

9. Kündigung

Das Auftragsverhältnis kann schriftlich, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils mit Wirksamkeit zum Ende eines Kalendermonats aufgekündigt werden. Ab einer Monatspauschale von € 1.000,00 kann das Auftragsverhältnis bei wiederkehrenden Leistungen (wie z.B. jedoch nicht ausschließlich in der Unterhaltsreinigung) ebenfalls zum Monatsletzten gekündigt werden, wobei in diesem Fall eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

10. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Unstimmigkeiten und Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für Gmunden vereinbart. Auf alle Verträge ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

11. Datenschutz

Welche Daten von Ihnen gespeichert werden, entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.reinnatuerlich.at/datenschutzerklaerung.

12. Nichtigkeit einzelner Klauseln

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klauseln, soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am Nächsten kommt.

Stand Oktober 2020

Den aktuellen Stand unserer AGB finden Sie auf unserer Website unter www.reinnatuerlich.at/agb

